

Bundesratsbeschluß

betreffend

Abänderung des Reglements vom 10. März 1869 über den Austausch der Silberscheide- und Nickel- münzen.

(Vom 4. Oktober 1893.)

Der schweizerische Bundesrat,

in der Absicht, einer mißbräuchlichen Ausnützung des Reglements vom 10. März 1869 über den Austausch der Silberscheide- und Nickelmünzen (A. S. IX, 640) zur Begünstigung der spekulativen Einfuhr italienischer Silberscheidemünzen entgegenzutreten;

in teilweiser Abänderung und Ergänzung dieses Reglements;

auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

b e s c h l i e ß t :

1. Die Verpflichtung seitens der in Art. 3 des citierten Reglements bezeichneten Kassen, schweizerische Silberscheidemünzen gegen grobe gesetzliche Sorten einzutauschen, wird bis auf weiteres für das einzelne Begehren auf 100 Franken im Maximum beschränkt.

2. Der gleiche Maximalbetrag wird festgesetzt für den Umtausch von Nickelmünzen (Art. 8 des Reglements).

3. Sofern aus den Umständen darauf geschlossen werden muß, daß auch diese Vorschriften durch Vervielfältigung der einzelnen Begehren von einer Stelle aus umgangen werden wollen, so ist die Auswechslungsstelle befugt, den Umtausch gänzlich abzulehnen; in diesem Falle gehen die Betroffenen auch der Portofreiheit verlustig.

Bern, den 4. Oktober 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschuß betreffend Abänderung des Reglements vom 10. März 1869 über den Austausch der Silberscheide- und Nickelmünzen. (Vom 4. Oktober 1893.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.10.1893
Date	
Data	
Seite	372-373
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 318

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.